

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12176 –**

Äußerung des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft zu einer Überkompensation der abgeschafften Agrardieselmrückzahlung

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Befragung der Bundesregierung am 12. Juni 2024 hat der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), erklärt, dass die Belastungen, die den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Abschaffung der Steuervergünstigung für Agrardiesel entstanden sind, allein durch die Abschaffung der verpflichtenden Flächenstilllegung (GLÖZ 8) sowie die steuerliche Gewinnglättung überkompensiert worden sei (Plenarprotokoll 20/174, S. 22446).

1. Wann genau soll die angekündigte Verlängerung der mehrjährigen Tarifglättung zur Einkommensteuer für landwirtschaftliche Betriebe umgesetzt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 gestrichen wurde (www.agrarheute.com/politik/steuerkracher-fuer-landwirte-pauschalierung-sinkt-ohne-entlastung-621469)?

Das Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Bundestagsdrucksache 20/11947) hat der Bundestag am 5. Juli 2024 beschlossen. Im nächsten Schritt muss der Bundesrat dem Gesetz zustimmen. Im Anschluss kann das Gesetz ausgefertigt und verkündet werden.

2. Ist es zutreffend, dass die beabsichtigte Verlängerung der mehrjährigen Tarifglättung zur Einkommensteuer für landwirtschaftliche Betriebe nur auf sechs Jahre befristet gelten soll (www.agrarheute.com/politik/steuerentlastung-fuer-landwirte-ampel-regierung-bricht-zusagen-618795)?

Die Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wird um zwei Betrachtungszeiträume der Jahre 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 verlängert.

3. Wie setzen sich die vom Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir angekündigten Entlastungen von „Pi mal Daumen 90 Mio. Euro“ durch die mehrjährige Tarifglättung zur Einkommensteuer für landwirtschaftliche Betriebe nach Kenntnis der Bundesregierung konkret zusammen, und hat die Bundesregierung Kenntnis, wie hoch die durchschnittliche Entlastung pro Betrieb durch diese Regelung wäre (Plenarprotokoll 20/174, S. 22446)?

Die Wirkungen einer Verlängerung der Tarifglättung werden auf 150 Mio. Euro für einen Dreijahreszeitraum, also 50 Mio. Euro p. a. geschätzt. In diesem Zusammenhang wird auf das Finanztableau auf S. 107 des Referentenentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2, verwiesen. Der Schätzung liegen Daten der Einkommensteuerstatistik 2019 (letztes Jahr des ersten Betrachtungszeitraums) zur Tarifiermäßigung nach § 32c des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugrunde. Die durchschnittliche Entlastung pro Steuerpflichtigem mit Tarifiermäßigung nach § 32c EStG lag in diesem Dreijahreszeitraum bei 1 235 Euro.

4. Ist es zutreffend, dass juristische Personen von der beabsichtigten Verlängerung der mehrjährigen Tarifglättung zur Einkommensteuer für landwirtschaftliche Betriebe ausgenommen sein sollen, und wenn ja, warum (www.agrarheute.com/politik/steuerentlastung-fuer-landwirte-ampel-regierung-bricht-zusagen-618795)?

Die Tarifiermäßigung in der Fassung bis zum Veranlagungszeitraum 2022 wird für alle Land- und Forstwirtinnen bzw. Land- und Forstwirte mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 EStG gewährt. Ob eine Person Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 EStG erzielt, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Ertragssteuerrechts. Da die Tarifiermäßigung insoweit lediglich verlängert wird, bleibt der Kreis der Begünstigten unverändert.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie groß die Entlastung für die Landwirtschaft durch die Abschaffung der verpflichtenden Flächenstilllegung (GLÖZ 8) ist, und wenn ja, wie hoch ist demnach die durchschnittliche Entlastung je landwirtschaftlichem Betrieb?

Bei der EU-Agrarförderung wurde für das Jahr 2024 die Möglichkeit zur Anrechnung bestimmter produktiver Ackerflächen auf den 4 Prozent Mindestanteil vorzuhaltender nicht-produktiver Ackerflächen geschaffen. Die Verpflichtung zu diesem Mindestanteil wird ab dem Jahr 2025 abgeschafft. Wie hoch die Einnahmen für den einzelnen Betrieb ausfallen, hängt von vielen Variablen ab wie z. B. Ertragsfähigkeit des Bodens, Marktpreis, Kultur, Vertriebsweg usw. Beispielsweise könnte bei Annahme eines weniger ertragreichen Bodens mit einem durchschnittlichen Deckungsbeitrag von 320 Euro/Hektar ein Betrieb mit 100 Hektar Ackerland mit ca. 1 280 Euro durch eine Bewirtschaftung der vorher für GLÖZ 8 vorgesehenen vier Prozent seines Ackerlands rechnen, die zur Deckung der festen betrieblichen Kosten beitragen. Würde dieser Betrieb die vier Hektar als Brachfläche zur Steigerung der Biodiversität im Rahmen der Öko-Regelung 1a („Brache“) bereitstellen, so würde er dafür mit 2 400 Euro honoriert.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob und um wie viel die Bürokratie- und Verwaltungskosten in der Landwirtschaft in dieser Legislaturperiode gestiegen sind (bitte ggf. ausführen)?
7. Um wie viele Millionen Euro pro Jahr möchte der Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir die Bürokratie- und Verwaltungskosten in der Landwirtschaft in etwa reduzieren (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/028-buerokratieabbau.html)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion AfD „Die Auswertung des „One in, one out“-Prinzips der Bundesregierung für Bürokratieabbau in der Landwirtschaft“ (Bundestagsdrucksache 20/11544 vom 27. Mai 2024) verwiesen, mit welcher die der Bundesregierung bekannte Schätzung des Statistischen Bundesamtes von Bürokratiekosten aus bundesrechtlichen Informationspflichten aus nationalen Gesetzen und national umgesetzten EU-Richtlinien für den Wirtschaftsabschnitt „A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ mitgeteilt wird.

Ein erster Arbeitsfortschritt zum Bürokratieabbau wurde Ende Mai 2024 mit der Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Bürokratieabbau vorgelegt, die unter www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2024/240527-buerokratieabbau.html eingesehen werden kann. Darin sind zahlreiche Maßnahmen für den Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen benannt, die bereits umgesetzt sind oder noch im Jahr 2024 umgesetzt werden sollen.

Für die vom BMEL in verschiedenen Vorhaben geplanten Entlastungsmaßnahmen liegen – aufgrund des Verfahrensstandes – derzeit nur zum Teil Berechnungen vor. Beispielsweise wird für die in der Bürokratieentlastungsverordnung geplante Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung eine Entlastung der Wirtschaft von 6 Mio. Euro geschätzt, von der auch landwirtschaftliche Betriebe, zum Beispiel selbstvermarktende Betriebe, profitieren können. Weitere Entlastungen wurden bereits für die Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für tierische Erzeugnisse (Entlastung in Höhe von rund 6,6 Mio. Euro) sowie durch die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (Entlastung in Höhe von rund 28,7 Mio. Euro) geschätzt.

Daneben werden die Landwirtinnen und Landwirte durch weitere Maßnahmen entlastet, die nicht in der engen Systematik der Erfassung des Erfüllungsaufwandes erfasst werden. Zum Beispiel können hier die Vereinfachungen der geänderten GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung (bei fehlenden Ohrmarken für Mutterschafe, Mutterziegen und Mutterkühe erhalten Landwirtinnen und Landwirte beispielsweise künftig dennoch die gekoppelte Prämie, sofern die Tiere anderweitig eindeutig identifizierbar sind) sowie die Vereinfachung der Konditionalität (zum Beispiel die Aufhebung des verpflichtenden Mindestanteils von 4 Prozent nicht-produktiver Ackerflächen oder die Aufhebung von Kontrollen und Sanktionen bei Betrieben mit nicht mehr als 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche) angeführt werden.

Die verschiedenen Ansätze zeigen, dass ein Abbau unnötiger Bürokratie gerade in der Landwirtschaft komplex und nicht in kurzer Zeit zu erreichen ist. Ziel muss es sein, mit klaren, einfachen, nachvollziehbaren und leicht einzuhaltenen Regelungen die Produktion von sicheren Lebensmitteln und den nachhaltigen Einsatz von Ressourcen zu gewährleisten.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass beispielsweise unser europäisches Nachbarland Österreich eine Agrardieselrückerstattung von rund 37,5 Cent pro Liter eingeführt hat und welche Auswirkungen solche Maßnahmen, die nach Ansicht der Fragesteller eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb des europäischen Binnenmarkts darstellen, auf die deutsche Landwirtschaft haben (bitte ggf. auch mit konkreten ökonomischen Kennzahlen angeben)?

Die europarechtlichen Rahmenbedingungen für die energiesteuerrechtliche Begünstigung von in der Landwirtschaft verwendetem Dieselmotorkraftstoff sind für alle Mitgliedstaaten durch die sogenannte Energiesteuerrichtlinie harmonisiert. Es handelt sich dabei um fakultative Begünstigungsmöglichkeiten, die derzeit von den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden und im Gesamtkontext der jeweiligen nationalen Förderungen des landwirtschaftlichen Sektors gesehen werden müssen. Die wettbewerblichen Implikationen dieser Maßnahme bleiben, in einem umfassenden Kontext betrachtet, für die deutsche Landwirtschaft jedoch begrenzt.